

Rechtlicher Hinweis:

Die Begründungen dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!

Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.

Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.

Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen.

Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 14

I. Der Rat der Stadt Wattenscheid hat die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz in seiner Sitzung am 14. 5. 1964 für einen Bereich zwischen der Adolfstraße, der Eppendorfer Straße, In der Mark und der Hesternstraße sowie für einen Teilbereich westlich der Hesternstraße beschlossen.

Mit diesem Bebauungsplan sollte eine geordnete und zweckmäßige Bebauung des Planbereiches ermöglicht werden. Er sollte den Wohnbedürfnissen der Bevölkerung dienen und die Eigentumsbildung fördern.

Inzwischen sind diese Planungsziele nahezu erreicht; der größte Teil der vorgesehenen Bebauung konnte wegen der Ausweisung im Baustufenplan als B I o-Gebiet auf dem Dispenswege verwirklicht werden. Der Ausbau der Erschließungsanlagen steht ebenfalls vor dem Abschluß. Um den Erschließungsaufwand auf die erschlossenen Grundstücke gerecht verteilen zu können, ist die Weiterführung des Planverfahrens bis zum Eintritt der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes erforderlich.

- II. In der z. Z. gültigen Baustufenordnung vom 9. 12. 1960 ist entlang der Straße In der Mark ein B II o-Gebiet, die übrige Fläche als B I o-Gebiet ausgewiesen. Der vorhandenen Bebauung und dem neuen Baurecht entsprechend soll der Bereich als reines Wohngebiet für ein- und zweigeschossige offene Bebauung festgesetzt werden. Die am 3. 9. 1932 förmlich festgestellte Baufluchtlinie an der Eppendorfer Straße wird aufgehoben; die an ihre Stelle tretende Baugrenze paßt sich der vorhandenen Bebauung an.
- III. Der Bebauungsplanbereich ist durch die Omnibuslinie Nr. 91 (Eppendorfer Straße) und durch die Straßenbahnlinie Nr. 16 (Am Thie) an das Nahverkehrsnetz angeschlossen. Der Kraftfahrzeugverkehr wird von der Eppendorfer Straße und der Straße In der Mark aufgenommen; der inneren Erschließung dienen die Adolfstraße, Erlgartenstraße, Hesternstraße, Baumgartenstraße und eine Stichstraße zur Hesternstraße.
- IV. Die Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser ist gesichert. Die für die Entwässerung erforderlichen Kanäle sind ebenfalls vorhanden.
- V. Gesetzliche Bodenordnungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.
- VI. Die Erschließungsanlagen - einschließlich eines Kinderspielplatzes - sind bis auf Teile der Hesternstraße und der Baumgartenstraße bereits fertiggestellt. Mit dem Ausbau dieser Teilstücke wird in den nächsten Tagen begonnen; die hierfür erforderlichen Kosten in Höhe von 190.000,-- DM werden mit dem Haushaltsplan 1970 zur Verfügung gestellt. Die zur Hesternstraße geplante Stichstraße wird voraussichtlich als Privatstraße ausgebaut.

Gehört zur Vfg. v. 05. 8. 1964

Az. 281-12514 CW 28. 1)

Wattenscheid, den 22. 4. 1970



Der Oberstadtdirektor

Im Auftrag

Suhre

(Suhre)

Städt. Verm.-Direktor

Diese Begründung hat mit dem Bebauungsplan Nr. 14 über die Dauer eines Monats vom 27. 7. 1970 bis einschließlich 27. 8. 1970 öffentlich ausgelegen.

Wattenscheid, den 28. 8. 1970



Der Oberstadtdirektor

I.A.

Suhre

S u h r e

Städt. Verm.-Direktor